

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung für den Einsatz von Pferden bei zivilen Festumzügen zur Pflege von Brauchtum und Tradition im Rhein-Erft-Kreis

Aufgrund

- Art. 20a Grundgesetz (GG)
- §§ 1, 2, 16a Abs. 1 Satz 1 + Satz 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)
- § 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 TierSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1, §§ 4 + 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- §§ 55 Abs. 1, 57 und 60 i.V.m. 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)

in der jeweils aktuellen Fassung

erlässt der Rhein-Erft-Kreis aus Gründen des Tierschutzes folgende Allgemeinverfügung für den Einsatz von Reitpferden bei zivilen Umzügen im Rhein-Erft-Kreis:

1. Der Veranstalter eines Festumzuges mit Reitpferden hat die Veterinärbehörde des Rhein-Erft-Kreises spätestens 14 Tage vor dem Umzug über die Veranstaltung zu informieren.
2. Der Veranstalter hat bei der Planung des Umzuges zu berücksichtigen, dass eingeplante Standzeiten für Pferde unter einem Reiter auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind. Der Ablaufplan des Umzuges ist der Veterinärbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom Veranstalter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.
Die Punkte 1 und 2 sind auch erfüllt, wenn durch den Veranstalter sichergestellt werden kann, dass die Gestattung der Veranstaltung vom zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig an das Veterinäramt weitergeleitet wird.
3. Die Zäumung der Reitpferde muss so gestaltet sein, dass die Gebisse und Zügel den Vorgaben der Leistungsprüfungsordnung der FN, **Punkt 1, gemäß der Anlage** entsprechen. Alle anderen Zäumungen sind untersagt.
4. Den Reitern von Pferden wird während der Teilnahme an dem Umzug die Nutzung von Sporen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Sporen mit Kugelende und einer max. Länge von bis zu 2 cm gemessen ab dem Stiefel.
5. Das Reitergewicht muss in einem solchen Verhältnis zum Trainings- und Bemuskelungszustand des jeweiligen Pferdes stehen, dass Schmerzen und zu hohe Belastungen des Pferdes verhindert werden. Als Richtwert ist hier etwa 15% des Pferdewichtes einzuhalten. Eine Überschreitung von 20% des Pferdewichtes ist untersagt.
6. Eine der Pferdegruppe angemessene Zahl von Fußpersonen ist zur Begleitung der Reiter einzusetzen, um im Bedarfsfall zusätzlich zum Reiter beruhigend auf Pferde einwirken und/oder im Bedarfsfall ein Pferd an der Hand führen zu können.
7. Die Anwesenheit eines vom Veranstalter beauftragten Tierarztes ist ab einer Anzahl von 50 eingesetzten Pferden einzuplanen.
8. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird für die Ziffern 1- 7 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

9. Für den Fall, dass den unter Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachgekommen oder zuwidergehandelt wird, wird den Reitern von Pferden für jeden Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von

100,00 EUR / pro Verstoß gegen Ziffer 3 und Ziffer 4

angedroht.

Einleitung:

Diese Allgemeinverfügung soll den tierschutzgerechten Einsatz von Reitpferden bei zivilen Festumzügen zur Pflege von Brauchtum und Tradition im Rhein-Erft-Kreis sicherstellen.

Andere Rechtsvorschriften, wie insbesondere die Regelungen im Allgemeinen Ordnungsrecht, sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung und bleiben insofern unberührt.

Sachverhalt:

Der Schutz der Tiere ist in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verankert. Zweck des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren zu verhindern (vgl. § 1 TierSchG).

Gemäß § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Nach diesen gesetzlich vorgeschriebenen tierschutzrechtlichen Grundsätzen sind Veranstaltungen mit Tieren auszurichten; dies umfasst auch den tierschutzgerechten Einsatz von Reitpferden in Festumzügen.

Begründung:

Für den Erlass der Verfügung ist der Rhein-Erft-Kreis nach § 15 Abs. 1 TierSchG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (ZustVO Tierschutz NRW) in der aktuellen Fassung als Kreisordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1, § 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 OBG NRW.

Nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen.

Gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG kann die zuständige Behörde insbesondere die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 2 Satz 1 Nr. 1 TierSchG schreibt vor, dass derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Dabei entspricht die angemessene artgemäße Pflege des Tieres einer tiergerechten guten Betreuung. Sie kann nur gelingen, wenn die Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres erfüllt werden. Einzubeziehen sind hygienisch ein-

wandfreie Verhältnisse, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Schutz vor ungünstiger Witterung, Fütterung und Tränkung. Zur Pflege gehört auch eine spürbare Zuwendung des Menschen dem Tier gegenüber.

Im Weiteren darf nach § 2 Satz 1 Nr. 2 TierSchG die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugeführt werden.

Die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Behörde sind gegeben, sobald eines der durch § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG geschützten Verhaltensbedürfnisse erheblich zurückgedrängt wird bzw. objektive Anhaltspunkte einen entsprechenden Verdacht begründen.

Begründung zu den Ziffern 1 - 7:

Als zuständige Behörde kann der Rhein-Erft-Kreis den Einsatz von Reitpferden bei zivilen Umzügen durch seine Veterinärbehörde überwachen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass das Veterinäramt Kenntnis von dem Umzug und dessen geplanten Ablauf erhält (Ziffer 1 der Verfügung).

Unter Ziffer 2 der Verfügung wird vom Veranstalter gefordert, dass er bei der Planung des Umzuges vorgesehene Standzeiten für Pferde unter einem Reiter auf ein Mindestmaß zu reduzieren hat.

Grund hierfür ist, dass das Pferd von seiner Anatomie und Physiologie her betrachtet ein Lauftier und nicht für das Tragen von Lasten gemacht ist. Der anatomische Aufbau eines Pferdes gleicht dem einer Bogensehnenbrücke:

Der Bogen wird gebildet durch Wirbelsäule, Rückenmuskeln und Bänder/Sehnen im Rückenbereich. Der Brückenteil wird gebildet durch Brust-, Bauch- und Hinterhandmuskulatur sowie deren Bänder/Sehnen.

In natürlichem Zustand ist das Pferd in Balance und die Bogensehnenbrücke trägt sich selbst. Der physiologische Schwerpunkt des Pferdes liegt etwa eine Handbreit hinter dem Ellbogenhöcker auf Höhe des Buggelenks. Hierdurch befinden sich ca. 65% des Körpergewichts eines Pferdes auf der Vorhand und etwa 35% auf der Hinterhand.

In dem Moment, in dem sich ein Mensch auf den Rücken eines Pferdes setzt, verliert das Pferd seine natürliche Balance, da durch das zusätzliche Gewicht des Reiters die Vorhand des Pferdes überlastet wird. Um das zusätzliche Gewicht ohne Schaden tragen zu können, muss das Pferd aktiv gegenregulieren und Gewicht nach hinten verlagern, um die Bogenanspannung wiederherstellen.

Dies gelingt dem Pferd nur im Rahmen der Vorwärtsbewegung durch vermehrtes Anspannen der Rumpfmuskulatur und ein aktives Absenken des Beckens, wodurch es mit der Hinterhand vermehrt unter den Schwerpunkt treten und Last aufnehmen kann. Voraussetzung dafür ist eine entsprechend trainierte Muskulatur (insbesondere Becken und Bauchmuskulatur), welche im Zusammenspiel von Anspannung und Entspannung während der Bewegung in der Lage ist, die künstliche Balance des Pferdes unter dem Reiter über längere Zeiträume herzustellen.

Im Stand kann ein Pferd das oben beschriebene dynamische Wechselspiel der Muskulatur nicht leisten. In Folge hängt der Rücken des Pferdes nach unten durch und es entsteht unmittelbar eine unphysiologische Belastungssituation mit erhöhtem Druck auf die Wirbelgelenke und Bandscheiben und Überdehnung und Ermüdung der unteren Rückenmuskel- und Bauchmuskelanteile. Diesen Umstand gilt es zeitlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Alle Ausrüstungsgegenstände der Pferde, wie insbesondere Zäumungen, Sättel, Geschirre und Kutschen, haben grundsätzlich in einem einwandfreien, dem jeweiligen Pferd angepassten Zustand zu sein.

Das Kandarengelbiss ist ein ungebrochenes Stangengebiss, welches im Pferdesport in der hohen Dressur verwendet wird. Es gehört zu den scharfen Gebissen, da seine Einwirkung nicht nur direkt auf Pferdemaul und -kiefer übertragen, sondern über einen rechtwinkligen Hebel (Kandarenbaum) mehrfach verstärkt wird. Kandarengelbisse kommen in der Regel in Kombination mit einem Unterlegtrensengebiss (einfach gebrochen) im sogenannten Kandarenzaum zum Einsatz.

Der Kandarenzaum ermöglicht dem Reiter eine abgestufte und feiner nuancierte Hilfengebung über die Zügel, welche insbesondere in anspruchsvollen Dressurlektionen wie Piaffe, Passage oder Pirouette erforderlich ist. Eine derart feine Hilfengebung wird in Dressurprüfungen, welche gemäß ihrem Schwierigkeitsgrad in 5 Klassen eingeteilt werden (E (Einsteiger) und A (Anfang) über L (Leicht) und M (Mittel) bis S (Schwer)) ab Klasse M erforderlich.

Da die Wirkung einer Kandare sehr stark ist, reiten selbst gut ausgebildete Reiter im Training grundsätzlich mit gebrochenem Gebiss. Kandaren werden vorwiegend im Zuge der Vorbereitungen auf Dressurprüfungen und nur über Sequenzen von unter einer Stunde eingesetzt. Eine Dressurprüfung selbst dauert nur wenige Minuten.

Die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Festumzüge dauern i.d.R. mehrere Stunden und finden ausschließlich in der langsamsten der drei Grundgangarten, dem Schritt, statt. Erforderliche Hilfengebungen des Reiters über Zügel und Gebiss sind das Durchparieren des Pferdes vom Schritt zum Stand sowie die unterstützende Hilfengebung bei Richtungswechseln. Diese Lektionen entsprechen einer Dressurprüfung der Klasse E, deren Durchführung mittels Trensen mit gebrochenen Gebissen vorgesehen ist. Der Einsatz anderer Zäumungen als in der Anlage aufgeführt ist daher nicht erforderlich und aus tierschutzrechtlicher Sicht unverhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund wird den Reitern von Pferden entsprechend der Ziffer 3 dieser Verfügung die Teilnahme an dem Umzug nur mit der Nutzung eines Reithalfters gem. Punkt 1 des LPO-Ausrüstungskataloges gestattet.

Sporen sind Hilfsmittel, welche Reiter verwenden, um feinere und präzisere Schenkelhilfen geben zu können.

Die vorliegend zu behandelnden Festumzüge finden i.d.R. ausschließlich in der langsamsten der drei Grundgangarten, dem Schritt, statt. Hilfengebungen des Reiters sind erforderlich beim Anreiten aus dem Stand, beim Durchparieren des Pferdes vom Schritt zum Stand sowie bei Richtungswechseln. Diese Lektionen gehören zum Basiskönnen von Pferden und Reitern. Der Einsatz von Sporen ist für eine derartige Leistung nicht erforderlich.

Der unsachgemäße Einsatz von Sporen ist geeignet, Leiden, Schmerzen und schlimmstenfalls Schäden beim Pferd zu erzeugen. Pferde können sich durch Sporen erschrecken oder unter Leistungsdruck gesetzt fühlen und unter Stress geraten, besonders wenn sie den Einsatz von Sporen als Bestrafung empfinden.

Sollten Reiter und Pferd zu einem einfachen Einsatz im Schritt ohne den Einsatz von Sporen nicht in der Lage sein, muss die Geeignetheit des Reiters, bzw. die Geeignetheit des Pferdes als Reitpferd hinterfragt werden.

Ein alternativer Ansatz, Pferde, die bei einem Festumzug den Einwirkungen des Reiters nicht folgen, kontrollieren zu können, ist der Einsatz von unberittenen Begleitpersonen, die im Notfall die Führung des Pferdes vom Boden aus übernehmen können.

Aus diesem Grund wird den Reitern von Pferden unter Ziffer 4 dieser Verfügung während der Teilnahme an dem Umzug die Nutzung von Sporen untersagt; hiervon ausgenommen sind Sporen mit Kugelende und einer max. Länge von bis zu 2 cm gemessen ab dem Stiefel.

Es ist unbestritten, dass zusätzliches Gewicht auf dem Rücken eines Pferdes zu Veränderungen sowohl in der Anatomie als auch im Bewegungsablauf führt. Die Gewichtsbelastung des Rückens führt zu einem verstärkten Durchbiegen der Wirbelsäule nach unten und einer Versteifung in der seitli-

chen Bewegung. In der Bewegung sind u.a. eine Verlängerung der Standphase und eine Verkürzung der Hängephase der einzelnen Gliedmaßen messbar. Diese Veränderungen sind abhängig von der Höhe der Gewichtsbelastung und können auf Dauer zu Schmerzen und chronischen Veränderungen v.a. am Rücken und den Beinen führen.

Die Anordnung der unter Ziffer 1 - 7 getroffenen Regelungen ist aus tierschutzrechtlicher Sicht geboten, um die Risiken für die eingesetzten Pferde, Schmerzen, Leiden oder Schäden davonzutragen, zu minimieren. Somit sind sie zum größtmöglichen Schutz der Pferde geeignet und erforderlich. Mildere und andere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. In dem Zusammenhang ist das private Interesse der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs mit den Pferden mit dem öffentlichen Tierschutzinteresse abzuwägen. Der Schutz der Tiere ist in Artikel 20a des Grundgesetzes als hohes Schutzgut der Allgemeinheit verankert. Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und unnötige Schmerzen und Leiden von Tieren zu verhindern (vgl. § 1 TierSchG). Dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Tierschutzgesetzes wird eine höhere Priorität eingeräumt. Demgegenüber hat das persönliche Interesse zurückzutreten.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 7 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung kann im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Dies bedeutet, dass der Allgemeinverfügung sofort Folge geleistet werden muss. Grundsätzlich hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dies würde rechtlich bedeuten, dass diese Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Es ist nicht hinnehmbar, dass für die Dauer eines Klageverfahrens entgegen der oben genannten Anordnungspunkte verfahren wird und somit gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Der Schutz der Tiere ist in Artikel 20a GG als hohes Schutzgut der Allgemeinheit im Grundgesetz verankert und genießt insofern Verfassungsrang. Demgegenüber hat das persönliche Interesse des Einzelnen zurückzutreten.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an einer schnellen Durchsetzung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Pferde, gegenüber dem Interesse an einer freien Willensentscheidung bzgl. des Umgangs mit den Pferden.

Begründung zur Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall, dass Verstöße gegen die unter Ziffer 3 + Ziffer 4 getroffenen Anordnungen festgestellt werden, wird jeweils ein Zwangsgeld wie folgt angedroht (§§ 55 Abs. 1, 57 und 60 i.V. mit 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW):

Ziffer 3: 100,00 EUR/ je Verstoß

Ziffer 4: 100,00 EUR/ je Verstoß

Im Rahmen des Auswahlermessens wird sich für die Androhung von Zwangsmitteln entschieden, da die Befolgung der Anordnungen allein vom Willen des einzelnen Reiters abhängt. Bei den zur Auswahl stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, das

zugleich geeignet ist, dazu anzuhalten den getroffenen Anordnungen nachzukommen und das andererseits die geringste Beeinträchtigung darstellt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG kann ein Zwangsgeld zwischen 10,00 und 100.000,00 € festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall erscheinen die jeweiligen Beträge jeweils für einen Verstoß als angemessen und ausreichend. Damit soll mit Nachdruck zur Pflichterfüllung angehalten werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 60 Abs. 1 VwVG NRW ein Zwangsgeld bei weiteren Verstößen beliebig oft wiederholt werden kann.

Inkrafttreten:

Diese tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis:

Die tierschutzrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Raum EA 58, eingesehen werden.

Bergheim, den 15.2.2025

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtsleiterin

Anhang: Auszug aus dem LPO Leistungskatalog, Auflistung aller zugelassenen Zäunungen

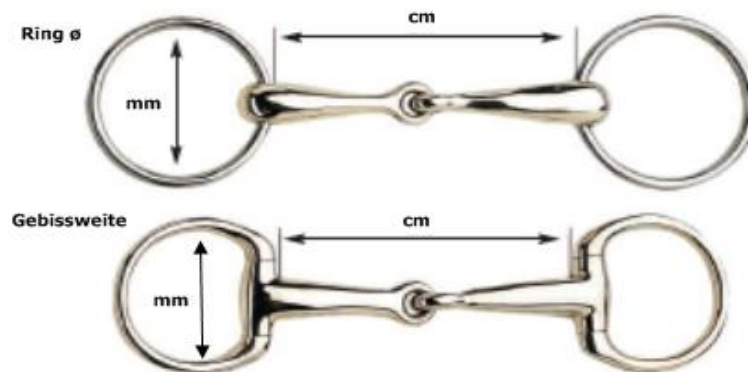
Gebisse

1. Alle LP



- Trensenzäumung ist in allen LP zulässig (Ausnahme: Dressur-LP auf Kandare)
- Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- Zügel muss frei durch die Reiterhand gleiten können (Jagdzügel nicht zugelassen)
- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- Abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden
- z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu eng oder zu kurz sein) und sollten zwischen Maulwinkel und Gebissring nicht mehr als ca. 0,5 cm herausragen, wenn das Gebiss gerade (bei nicht angenommenen Zügeln) im Maul liegt

Abbildung 1: Wie ein Gebiss gemessen wird

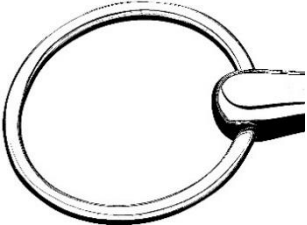

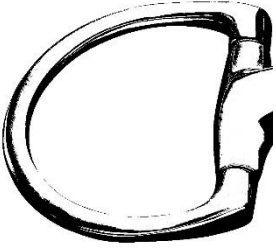
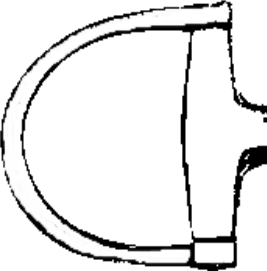
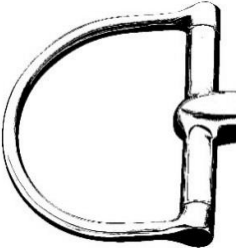


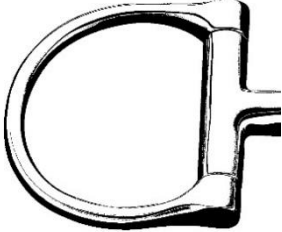
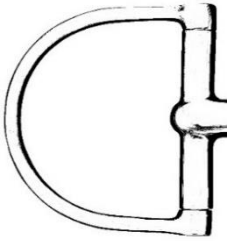
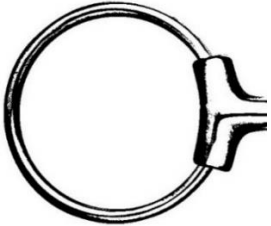



a. Gebissringe



- Durchmesser (s. Abb. 1: Wie ein Gebiss gemessen wird)
Pferde → 55-90 mm
Ponys → 45-70 mm
- abgerundete Konturen
- Wassertrense mit durchlaufenden, kreisrunden Trensenringen
- Olivenkopf
- Olivenkopftrense mit durchlaufenden, kreisrunden Trensenringen

- D-Ring-Trense
- Schenkeltrense
- Sowie Ringkombinationen aus den oben genannten Varianten
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- Zulässig mit allen [einfach- und doppeltgebrochenen Mittelstücken](#)

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	<ul style="list-style-type: none"> • Wassertrense
	<ul style="list-style-type: none"> • Olivenkopftrense
	<ul style="list-style-type: none"> • Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
	<ul style="list-style-type: none"> • Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
	<ul style="list-style-type: none"> • D-Ring-Trense

	<ul style="list-style-type: none"> • D-Ring-Trense
	<ul style="list-style-type: none"> • D-Ring-Trense
	<ul style="list-style-type: none"> • Olivenkopftrense mit durchlaufenden Trensenringen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schenkeltrense • mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP) zulässig
	<ul style="list-style-type: none"> • Ringkombination aus Olivenkopf- und Schenkeltrense • mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP) zulässig
	<ul style="list-style-type: none"> • Ringkombination aus Wasser- und Schenkeltrense • mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP) zulässig

b. Gebisssscheiben



- Gebisssscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Minstdurchmesser 45 mm)



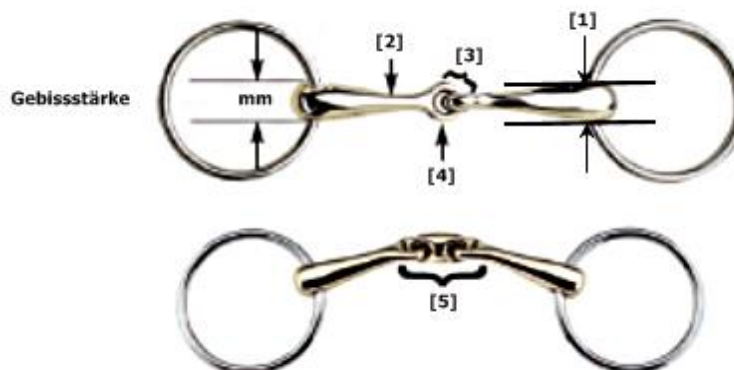
- Gelgebisssscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Minstdurchmesser 45 mm)



- Am Gebissmittelstück integrierte Gebisssscheiben aus einem glatten und biegsamen Material (Minstdurchmesser 45 mm)

c. Einfach und doppelt gebrochene Mittelstücke

Abbildung 2: Wie ein Gebiss gemessen wird










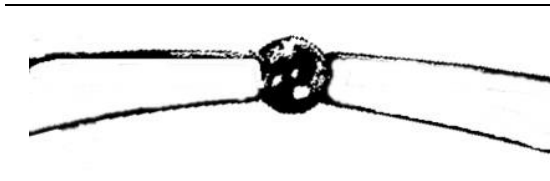
- Gebissstärke am Maulwinkel gemessen [1]:
Pferde → 14-21 mm | Ponys → 10-18 mm
- Dünne Stelle [2]: > 8 mm
- Stärke Mittelstück/Gelenk [3]: 14-21 mm
- Einzelteile von Verbindungsgliedern nicht dünner als 5 mm im Bereich der Auflagefläche [4]



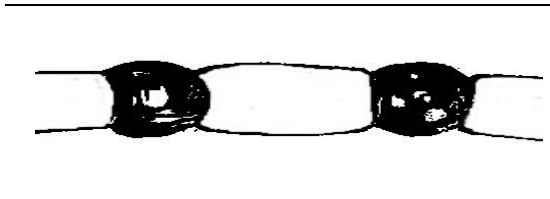
auf Trese

- Länge des Mittelstücks bei doppelt gebrochenen Mittelstücken [5]: max. 40 mm
- Mittelstück des doppelt gebrochenen Gebisses darf in einem Winkel bis 45° nach vorne geneigt sein
- Gelenk in der Mitte des Gebisses
- In allen Bereichen abgerundete Kanten und Übergänge
- Bei doppelt gebrochenen Gebissen: Mittelstück mittig, runde Konturen in allen Dimensionen, glatte Oberfläche
- Arretierende Verbindungen nicht zulässig
- Zulässig mit [allen Gebissringen](#)

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	<ul style="list-style-type: none"> • Einfach gebrochen
	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelt gebrochen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebogen mit Zungenwölbung • Einfach oder doppelt gebrochen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gummi-/Kunststoff-/Ledergebiss • Einfach und doppelt gebrochen
	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelt gebrochen • Mit beweglichem, glatt auf der Zunge aufliegenden, frei rollenden Teil im Mittelstück
	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelt gebrochen • Mit beweglichen, glatt auf der Zunge aufliegenden, frei rollenden Teilen im Mittelstück
	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelt gebrochen • Mittelstück mit Gummi überzogen



- Kugelgelenk im Mittelstück
- Gebisschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensional bewegliches Kugelgelenk)



- Kugelgelenke im Mittelstück
- Gebisschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensional bewegliche Kugelgelenke)